



AL/SG:	SG 13 - Altenhilfe, Senioren- /Behindertenberatung, Heimrecht Pflege
Aktenzeichen:	13 - 4180-6/3.3

Aichach, den 05.10.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	13/004/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	25.10.2021	
Kreistag	08.11.2021	

Betreff:

Vollzug des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes;
Schaffung einer bzw. eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten im Landkreis Aichach-Friedberg

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: ---	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Gemäß Art. 19 Satz 1 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sollen die Landkreise zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik bestellen. Im Landkreis Aichach-Friedberg ist seit 1999 ein Behindertenbeauftragter im Hauptamt mit einem Anteil von derzeit 0,5 Vollzeitstellen installiert, der selbst schwerbehindert und mobilitätseingeschränkt ist. Er scheidet zum Jahresende wegen Rentenbezug aus seinem aktiven Dienst beim Landkreis aus.

Die Person, die dem Schwerbehindertenbeauftragten nachfolgt, ist selbst nicht von einer Behinderung betroffen. Sie verfügt über einschlägige Qualifikationen, die sie für das Amt des hauptamtlichen Schwerbehindertenbeauftragten befähigen. Eine Beratung als Erfahrungsexperte von Menschen in selben oder ähnlichen Lebenssituationen (Peer-Counseling) ist jedoch durch sie nicht gewährleistet. Es hat sich vielfach als Gewinn erwiesen, wenn in die Beratung von Menschen mit Behinderung Selbsterfahrungen von Betroffenen mit einfließen können. Insbesondere die Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung ist umso wirksamer, je praxisnäher und authentischer argumentiert wird.

In Art. 26 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention werden wirksame und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Teilhabegebots in die Praxis gefordert, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen. Es ist dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung auf Angebote des Peer-Supports zurückgreifen können. Der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ ist in der Reform der Eingliederungshilfe ebenso manifestiert, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention, im Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie im BayBGG. Ratsuchende sollen ermutigt und ermächtigt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstwertgefühl zu stärken und mehr Unabhängigkeit von der Unterstützung durch Dritte zu erlangen. Von ähnlichen Beeinträchtigungen betroffene Personen sind eine authentische und wirkungsvolle Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung im Sinne einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie der Gleichberechtigung und Anerkennung.

Um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, des BTHG und des BayBGG im Landkreis weiterhin bestmöglich umsetzen zu können, schlagen wir die Berufung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten vor, der oder die selbst von einer Behinderung betroffen ist.

Beschlussvorschlag:

Im Landkreis Aichach-Friedberg wird ein Behindertenbeauftragter/eine Behindertenbeauftragte im Ehrenamt berufen. Dieser bzw. diese soll selbst von einer Behinderung betroffen sein und die Peer-Beratung sowie die Interessensvertretung in geeigneter Weise sicherstellen. Diese Regelung gilt für die Zeit, in der ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter die Aufgaben der Peer-Arbeit nicht erfüllen kann.

Ingrid Hafner-Eichner